

Allgemeine Mietbedingungen für Reisemobile und Wohnwagen

Stand: 18.11.2024

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich der AGB

a) Diese allgemeinen Mietbedingungen für Reisemobile, Wohnwagen, Anhänger und/oder APE (nachfolgend „Mietbedingungen“ genannt) sind Grundlage und Gegenstand sämtlicher Mietverträge zwischen der

CRM Caravan- und Reisemobil-Markt

ZWNL der Caravan Zellerer Edeltraud Zellerer GmbH

Ohmstraße 10

85254 Sulzemoos

Tel. +49 8135 937 298,

HZS@Freistaat-Rent.de

(nachfolgend „Vermieter“ genannt) und ihren Kunden. Maßgeblich ist die jeweils im Zeitpunkt der Buchung gültige Fassung. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, finden abweichende Geschäftsbedingungen keine Anwendung.

b) Verbraucher im Sinne dieser Mietbedingungen sind natürliche Personen, die Verträge zu einem Zweck abschließen, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

c) Etwaige abweichende Vereinbarungen in Mietverträgen haben im Zweifel Vorrang vor diesen Mietbedingungen und werden im Übrigen durch diese ergänzt.

d) Vermieter und Mieter werden nachfolgend gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

§ 2 Vertragsabschluss und Gegenstand

a) Gegenstand eines auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Vertrags (nachfolgend „Mietvertrag“ genannt) ist die Anmietung eines Mietfahrzeugs aus dem Angebot des Vermieters in der vom Mieter ausgewählten Fahrzeugkategorie. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Mieter bei Notwendigkeit auf ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug umzubuchen.

b) Neben der Vermietung erbringt der Vermieter keine weiteren Leistungen, insbesondere keine Reiseleistungen. Es ist allein Sache des Mieters, wie er das Mietfahrzeug persönlich und eigenverantwortlich im Rahmen der Bestimmungen gemäß § 7 einsetzt.

c) Sämtliche Angebote des Vermieters sind unverbindlich. Ein Mietvertrag über ein Mietfahrzeug kann nur schriftlich abgeschlossen werden und erfordert die Unterschrift des Mieters und des Vermieters.

d) Reservierungen sind nur verbindlich, wenn sie seitens des Vermieters schriftlich oder per E-Mail als „verbindlich“ bestätigt wurden.

e) Mehrere Mieter haften dem Vermieter gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 3 Miete

a) Für die vereinbarte Dauer der Nutzung des Mietfahrzeugs ist der Mieter verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Miete zu entrichten. Dem Mieter wird für jeden angefangenen Tag der Überlassung des Mietfahrzeugs eine volle Tagesmiete berechnet. Ausgenommen hiervon sind der Tag der Übergabe/Abholung und die Rückgabe. Diese Tage werden nur zu je 50 % in Rechnung gestellt.

b) Die Höhe der Tagesmiete ergibt sich, sofern nicht im Mietvertrag anders festgelegt, aus der jeweils gültigen Preisliste des Vermieters. Diese ist unter <https://www.Freistaat-rent.de/> einsehbar.

c) Sämtliche Mietpreisangaben verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

d) Nach Vertragsschluss hat der Kunde innerhalb von 10 Tagen eine Anzahlung in Höhe von 30 % des gesamten Mietpreises zu leisten. Der restliche Mietpreis ist spätestens 21 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn zu zahlen. Bestehen zwischen dem vertraglich vereinbarten Mietbeginn und dem Vertragsschluss weniger als 21 Tage, ist die gesamte Miete sofort fällig. Zahlungen des Mieters können per Überweisung auf das im Mietvertrag angegebene Konto des Vermieters erfolgen. Alternativ ist auch eine Zahlung per EC-Karte am Sitz des Vermieters möglich.

e) Im Falle der verspäteten Abholung des Mietfahrzeugs oder einer vorzeitigen Rückgabe erfolgt keine Erstattung der Miete.

f) In der Miete nicht enthalten sind die während der Mietdauer für das Mietfahrzeug anfallenden Kosten für Kraftstoff, AdBlue, Campinggas, Fähren-/Mautgebühren sowie sonstige öffentliche Abgaben. Diese Kosten sind vom Mieter zu tragen.

g) Der Mieter kann den Vertrag vor Mietbeginn kündigen. In diesem Fall hat der Mieter dem Vermieter die hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen. Der Schadensersatz beläuft sich in der Regel auf folgende Prozentsätze des Mietpreises:

- 5 % bis 100 Tage vor Mietbeginn, mindestens 50,00 € pro Reservierung
- 10 % vom 99. bis 61. Tag vor Mietbeginn
- 20 % vom 60. bis 30. Tag vor Mietbeginn
- 40 % vom 29. bis 15. Tag vor Mietbeginn

- 60 % vom 14. bis 8. Tag vor Mietbeginn
- 70 % ab dem 7. Tag vor Mietbeginn
- 80 % am Tag des vereinbarten Mietbeginns

Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung. Eine Nichtabnahme/-abholung gilt als Rücktritt. Dem Mieter steht es in solchen Fällen frei, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

h) Die Aufrechnung durch den Mieter ist mit Ausnahme von unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen ausgeschlossen.

§ 4 Kautio

a) Neben der Miete gemäß § 3 hat der Mieter eine Kautio für das Mietfahrzeug im Voraus zu entrichten.

- Die Höhe der Kautio beträgt, sofern nicht anders vereinbart, 1.500,00 €.

b) Die Kautio ist spätestens bei Übergabe des Mietfahrzeugs per Kreditkarte zu hinterlegen. Akzeptiert werden nur MasterCard sowie VISA Card. Kreditkarten auf Prepaid-Basis werden nicht akzeptiert. Eine Hinterlegung der Kautio in bar ist nicht möglich.

c) Am Ende der Mietdauer, innerhalb einer angemessenen Frist, erhält der Mieter die Kautio zurück, wenn kein Grund für die Einbehaltung oder Verrechnung der Kautio aufgrund einer etwaigen Pflichtverletzung, z. B. Beschädigung des Mietfahrzeugs, besteht.

§ 5 Versicherungen

Mietfahrzeuge des Vermieters sind entsprechend den geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) für die Mietdauer wie folgt versichert:

a) Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit einer Deckung für Sach- und Vermögensschäden in Höhe von 50 Mio. €, für Personenschäden bis maximal 8 Mio. €.

b) Haftungsbeschränkung nach den Grundsätzen eines Teil-/Vollkaskoschutzes mit einer Selbstbeteiligung beim Teilkaskoschutz in Höhe von 1500,00 €. Bei Vollkaskoschutz beträgt die Selbstbeteiligung 1.500,00 €, bei Mietfahrzeugen der Fahrzeugkategorie 9 und Allradfahrzeugen abweichend hiervon 3.000,00 €.

c) Der Mieter bzw. Fahrer ist bei Haftpflichtschäden nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters, Ansprüche von Dritten anzuerkennen oder zu befriedigen.

§ 6 Mietdauer

a) Die Mietdauer beginnt mit dem zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten Übergabe-/Abholtermin und endet am vereinbarten Endtermin. Diese Termine werden im Mietvertrag festgelegt. Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeugs nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

b) Die Mindestmietdauer beträgt 7 Tage.

c) **Fristlose Kündigung:** Das Recht zur fristlosen Kündigung beider Vertragsparteien bleibt von der vertraglich vereinbarten Mietdauer unberührt.

§ 7 Weitere Pflichten des Mieters / Haftung des Mieters

a) **Führerschein:** Jeder Fahrer eines Mietfahrzeugs muss einen zum Führen des jeweiligen Fahrzeugs im Inland gültigen Führerschein besitzen und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen beträgt das Mindestalter 25 Jahre. Sowohl der Mieter als auch sämtliche Fahrer müssen seit mindestens einem Jahr im Besitz einer zum Führen des angemieteten Fahrzeugs erforderlichen, im Inland gültigen Fahrerlaubnis sein (für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen seit mindestens 3 Jahren).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass einzelne Fahrzeuge des Vermieters ein Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen haben und für das Führen dieser Fahrzeuge ein entsprechender Führerschein erforderlich ist.

Für Wohnmobile gilt:

Der Führerschein der Klasse 3 (wurde in der Regel bis 1999 ausgestellt) berechtigt zum Führen von Reisemobilen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 Tonnen. Dagegen ist die neue Führerscheinklasse B auf 3,5 Tonnen zulässige Gesamtmasse limitiert. Für Fahrzeuge von 3,5 Tonnen bis 7,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse ist die Fahrerlaubnis der Klasse C1 notwendig.

Für Wohnwagen gilt:

Der Führerschein der Klasse 3 (wurde in der Regel bis 1999 ausgestellt) berechtigt zum Führen aller vom Vermieter angebotenen Wohnwagen. Mit dem Führerschein der Klasse B darf die Pkw-Wohnwagen-Kombination 3,5 Tonnen nicht überschreiten. Die Führerscheinklasse B96 erlaubt die Gespann-Kombination mit einer maximalen Gesamtmasse von 4,25 Tonnen.

Besitzer eines Führerscheins der Klasse B sollten zur Sicherheit Rücksprache mit dem Vermieter halten.

Der Mieter hat bei der Übergabe des Mietfahrzeugs seinen Führerschein sowie einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass vorzulegen. Ist der Mieter hierzu nicht in der Lage, ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug zurückzubehalten und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist

vom Mietvertrag zurückzutreten bzw. diesen fristlos zu kündigen. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesem Fall ausgeschlossen.

b) Bedienung des Mietfahrzeugs:

Bei der Übergabe des Mietfahrzeugs erhält der Mieter durch das Personal des Vermieters eine Einweisung zur Benutzung des Fahrzeugs. Der Mieter hat den Anweisungen des Personals des Vermieters Folge zu leisten.

Im Übrigen hat der Mieter bei der Bedienung des Fahrzeugs Folgendes zu beachten:

- Der Mieter hat die Betriebsanleitung/des Handbuchs des Mietfahrzeugs zu beachten und die sich daraus ergebenden Pflichten bei der Benutzung einzuhalten.
- Er hat das Mietfahrzeug schonend und sachgemäß zu behandeln. Insbesondere ist der Mieter dafür verantwortlich, den Öl- und Wasserstand sowie den Reifendruck zu überprüfen und den vorgeschriebenen Kraftstoff zu verwenden.
- Das Mietfahrzeug ist bei Verlassen ordnungsgemäß zu verschließen. Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere hat der Mieter an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren.
- Der Mieter hat regelmäßig zu kontrollieren, dass sich das Mietfahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet und dass insbesondere die maximale Zuladung beachtet wird.

c) Benutzung eines Zugfahrzeugs:

Das für einen Wohnwagen verwendete Zugfahrzeug muss für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein und die Anhängerzugvorrichtung in den Fahrzeugpapieren enthalten.

d) Anhängerlast:

Der Mieter hat bei der Verwendung eines Wohnwagens die im Fahrzeugbrief angegebene Anhängerlast zwingend zu beachten.

e) Verhalten im Straßenverkehr:

Der Mieter hat sämtliche straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zu beachten und die dem Fahrzeughalter obliegenden Pflichten in Bezug auf die Verkehrssicherheit des Mietfahrzeugs zu übernehmen. Dies gilt insbesondere für die Befestigung von Ladung, die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts und der jeweiligen Achslasten sowie, sofern zutreffend, das Anhängen des Mietfahrzeugs an ein Zugfahrzeug. Fallen während der Mietdauer Bußgelder oder Strafen an, die vom Mieter verursacht wurden, hat der Mieter diese vollumfänglich zu übernehmen und den Vermieter, sofern erforderlich, im Innenverhältnis von einer Haftung freizustellen. Der Vermieter erhebt für die Bearbeitung von Strafzetteln/Bussgeldbescheiden usw. eine Gebühr von 25 € je Bescheid/Verwarnung.

f) Unfallschaden:

Ein Unfallschaden im Sinne dieser Mietbedingungen ist jedes Ereignis im öffentlichen und privaten Straßenverkehr, das mit dessen Gefahren in ursächlichem Zusammenhang steht und einen Sachschaden am Mietfahrzeug zur Folge hat – unabhängig davon, ob ein anderer Verkehrsteilnehmer beteiligt ist oder nicht. Bei Unfällen hat der Mieter die Polizei zu verständigen und, falls möglich, eine polizeiliche Unfallaufnahme herbeizuführen. Ist eine polizeiliche Unfallaufnahme nicht möglich, hat der Mieter einen Unfallbericht mit allen erforderlichen Angaben, insbesondere Namen, Anschriften, Verkehrskennzeichen und Versicherungen, am Unfallort zu erstellen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadensereignisses dienen, wie z.B. Zeugenfeststellung, Fotodokumentation usw. Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich über den Unfall telefonisch unter +49 (0)8135 937 298 oder per E-Mail HZS@Freistaat-rent.de zu informieren. Bei einem Unfall – außer bei Gefahr in Verzug – hat der Mieter vor der Einleitung von Abschlepp-, Reparatur- oder ähnlichen Maßnahmen Weisungen des Vermieters einzuholen. Der Mieter ist verpflichtet, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

g) Panne:

Sind Reparaturarbeiten am Fahrzeug notwendig, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich darüber zu informieren und dessen Weisungen einzuholen, bevor ein Werkstattauftrag erteilt wird. Dies gilt nicht für Reparaturen, die zur Herstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit erforderlich sind. Reparaturen können sodann bis zu einem Betrag von 150,00 € seitens des Mieters beauftragt werden. Die Kosten werden vom Vermieter gegen Vorlage ordnungsgemäßer Originalbelege übernommen, sofern der zugrunde liegende Schaden nicht durch den Mieter verschuldet wurde. Der Vermieter ist in jedem Fall unverzüglich telefonisch zu informieren.

h) Rauchverbot:

Das Rauchen in den Mietfahrzeugen ist nicht gestattet.

i) Tiermitnahme:

Die Mitnahme von Tieren im Mietfahrzeug ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter gestattet und kann eventuell zu Mehrkosten für die Innenreinigung führen. Im Zweifelsfall hat der Mieter für die Einhaltung der entsprechenden Tierschutz-, Beförderungs-, Impf- und Transit-/Einreisebestimmungen zu sorgen.

j) Gebrauchsüberlassung an Dritte und Untervermietung:

Das Mietfahrzeug darf, sofern nicht im Mietvertrag anders geregelt, ausschließlich durch den Mieter persönlich geführt werden. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte durch den Mieter ist nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter gestattet. In diesem Fall ist § 9 b) entsprechend zu beachten. Der Mieter ist zur Untervermietung des Mietfahrzeugs nicht berechtigt.

k) Auslandsfahrten:

Fahrten mit dem Mietfahrzeug ins Ausland sind nur innerhalb der Europäischen Union (EU), der Schweiz und Norwegen gestattet. Außerhalb der EU sind Fahrten nur erlaubt, wenn der Mieter bei Abschluss des Mietvertrags darauf hingewiesen hat und das entsprechende Land in den

Mietvertrag aufgenommen wurde. Bestimmte Länder erfordern die Beantragung eines speziellen Versicherungsschutzes. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind verboten.

l) Haftung des Mieters bei Schäden:

Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden am Fahrzeug, den Verlust des Fahrzeugs, den Verlust oder die Beschädigung von Fahrzeugzubehör und -unterlagen sowie Schäden wegen Vertragsverletzung, soweit der Mieter den Schaden zu vertreten hat, nach den nachfolgenden Bestimmungen. Zugunsten des Mieters besteht eine Haftungsbeschränkung nach den Grundsätzen eines Teil-/Vollkaskoschutzes mit einer Selbstbeteiligung pro Schadensfall, soweit keine weitergehende Haftung vorgesehen ist. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch ausdrücklich nur für Schäden, die durch Unfall verursacht wurden, d.h. durch ein von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Betriebs-, Brems- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Ebenfalls gelten Schäden zwischen ziehendem und gezogenen Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen nicht als Unfall. Die Haftungsbeschränkung nach den Grundsätzen eines Teil-/Vollkaskoschutzes umfasst insbesondere keine Schäden, die durch Bedienungsfehler, Schaltfehler, Falschbetankung, Verwindungsschäden, durch das Ladegut, Überbeanspruchung oder Verstöße gegen Zuladungsbestimmungen verursacht wurden.

m) Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- Zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings.
- Zum Transport von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.
- Zum Befahren von Offroadstrecken.
- Zur gewerblichen Personenbeförderung oder zu Zwecken, die zu einer übermäßigen Beanspruchung des Fahrzeugs führen.
- Zur gewerblichen Nutzung, insbesondere für Werbezwecke.

n) Zuwiderhandlungen:

Zuwiderhandlungen gegen eine der oben genannten Bestimmungen berechtigen den Vermieter zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrags oder zu einem Rücktritt. Ersatzansprüche des Mieters sind in einem solchen Fall ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche wegen des vertragswidrigen Verhaltens des Mieters bleiben unberührt.

§ 8 Übergabe und Rückgabe der Mietsache

a) Die Abholung/Übergabe des Mietfahrzeugs sowie dessen Rückgabe finden, sofern nicht anders vereinbart, jeweils am Sitz des Vermieters statt. Die Abholzeiten sind montags bis freitags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr oder nach mündlicher und schriftlicher Vereinbarung. Die Rückgabe kann montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr erfolgen. Erfolgt die Abholung/Übergabe an einem Samstag, muss dies gesondert vereinbart werden. Hierfür fällt eine Gebühr in Höhe von 50,00 € an.

b) Das Mietfahrzeug wird dem Mieter nur übergeben, wenn dieser die vereinbarte Miete (§ 3) sowie die zu entrichtende Kautions (§ 4) vollständig bezahlt bzw. hinterlegt hat und an einer Einweisung durch den Vermieter (§ 7 b) teilgenommen hat.

c) Mietfahrzeuge werden bei der Abholung vollgetankt und in gereinigtem Zustand (innen und außen) an den Mieter übergeben.

d) Bei der Übergabe und Rückgabe des Mietfahrzeugs haben beide Parteien ein Übergabe-/Rückgabeprotokoll zu erstellen, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.

e) Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Mietfahrzeug oder seiner Ausstattung sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

f) Bei Rückgabe des Mietfahrzeugs hat der Mieter dieses in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es vom Vermieter erhalten hat. Insbesondere muss das Mietfahrzeug von innen in gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. Sollte dies nicht der Fall sein, hat der Mieter die Reinigungskosten zu tragen. Ferner sind Fahrzeugpapiere und Schlüssel an den Vermieter zu übergeben.

g) Der Vermieter berechnet eine Pauschale für die Innenraumreinigung in Höhe von 249,00 € und für die Reinigung einer Toilette 180,00 €, falls das Fahrzeug ungereinigt zurückgegeben wird (§ 8 f).

h) Bei Verlust des Kfz-Scheins fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 200,00 € an, beim Verlust des Fzg-Schlüssels von 300,00 €. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

i) Etwaige Kosten zur Mängelbeseitigung, gleich aus welchem Grund, hat der Mieter zu tragen. Der Mieter stellt den Vermieter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

j) Der Mieter hat weiterhin dafür zu sorgen, dass das Mietfahrzeug vollgetankt zurückgegeben wird. Ist der Tank bei Rückgabe des Mietfahrzeugs nicht voll, so fällt eine gesonderte Betankungsaufwandspauschale in Höhe von 15,00 € (inkl. MwSt.) sowie der jeweils aktuelle Kraftstoffpreis pro Liter (inkl. MwSt.) an. Gleiches gilt für den AdBlue-Tank, soweit vorhanden. Der Mieter ist verpflichtet, bei aufleuchtendem Warnsignal unverzüglich für die ordnungsgemäße Auffüllen des AdBlue-Tanks auf eigene Kosten zu sorgen.

k) Gibt der Mieter das Mietfahrzeug nach Ablauf der Mietdauer nicht zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung eine Entschädigung in Höhe von 25,00 € pro angefangener Stunde verlangen, höchstens jedoch den vereinbarten Tagesmietpreis pro verspätetem Tag. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Schaden zu ersetzen, der infolge der verspäteten Rückgabe entsteht, es sei denn, der Mieter hat die verspätete Rückgabe nicht zu vertreten. Dem Mieter steht es frei, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden als vom Vermieter angegeben entstanden ist.

l) Im Falle einer verspäteten Rückgabe widerspricht der Vermieter einer Verlängerung des Mietverhältnisses bereits an dieser Stelle ausdrücklich. Nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen Bestimmungen, sodass Haftungsbeschränkungen nicht greifen.

m) Kommt es auf Wunsch des Mieters vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer zu einer vorzeitigen Rückgabe, bleibt die Pflicht zur Mietzahlung in vollem Umfang bestehen. Der Vermieter wird sich jedoch unverzüglich bemühen, das Mietfahrzeug anderweitig zu vermieten.

n) Elektronische Mauterfassung: Im Falle einer Nicht-Rückgabe des jeweiligen Erfassungsgerätes an den Mautbetreiber wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € in Rechnung gestellt.

§ 9 Haftung des Vermieters

a) Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch des Mieters wegen eines anfänglichen Mangels der Mietsache nach § 536a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

b) Die Schadensersatzhaftung des Vermieters bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie aus unerlaubter Handlung ist auf typischerweise entstehende und vorhersehbare Schäden begrenzt, sofern dem Vermieter nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Dasselbe gilt, wenn gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters handeln und einen Schaden verursachen. Die Schadensersatzhaftung des Vermieters sowie seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen bei der Verletzung von Nebenpflichten wird ausgeschlossen, sofern dem Vermieter, seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Die Begrenzung und der Ausschluss der Schadensersatzhaftung des Vermieters gelten nicht bei Schäden an Körper, Gesundheit oder Verlust des Lebens.

c) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen wurden, es sei denn, es liegt ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vor.

§ 10 Datenschutz / Ortungssystem

a) Der Vermieter erhebt Daten des Mieters beim Anbahnen und Abschluss eines Mietvertrags. Diese Daten werden vom Vermieter erhoben, gespeichert und verarbeitet. Grundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

b) Personenbezogene Daten, die der Mieter dem Vermieter mitteilt, werden zweckgebunden nach den Vorgaben der DSGVO verarbeitet. Die Daten werden nur innerhalb der Unternehmensgruppe Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH geteilt und nicht an Dritte weitergegeben. Nähere Informationen zur Verarbeitung und zu Ihren Rechten nach der DSGVO entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung (www.freistaat-rent.de/Datenschutz).

c) Die Mietfahrzeuge können zum Teil mit einem satellitengestützten Ortungssystem ausgestattet sein, das es ermöglicht, die Positionsdaten des Fahrzeugs festzustellen und das Fahrzeug im Notfall (z. B. bei Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Sabotage, Verstoß gegen Einreisebeschränkungen) zu orten und stillzulegen. Die Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Ortung und Stilllegung des Fahrzeugs genutzt. Der Mieter muss hierfür eine Einwilligung erteilen. Diese Einwilligung kann vom Mieter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

a) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

b) Sollte eine Bestimmung dieses Mietvertrages nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

c) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

d) Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis richtet sich der Gerichtsstand, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, nach dem Sitz des Unternehmens in 93055 Regensburg.

e) Die Vertragssprache ist Deutsch.

f) Sind eine oder mehrere Regelungen dieser Mietbedingungen unwirksam, so bleibt ein auf dieser Grundlage geschlossener Mietvertrag im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.